

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18 | ausgegeben am 28. Mai 2015

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 9. Dezember 2014

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Neubekanntmachung vom 09. Dezember 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 02. Dezember 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 09. Dezember 2014 gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 4, Nr. 10 LHG einvernehmend Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 31. März 2015, Az.: 43-7323.1.-303/7/1 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an

1. die Rektorin/der Rektor,
2. ein hauptamtliches, für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Rektoratsmitglied, das die Bezeichnung „Kanzlerin“ bzw. „Kanzler“ führt,
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen/Prorektoren.

(2) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG gehören an

1. zwei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören
2. zwei Mitglieder des Hochschulrats einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
3. eine Vertreterin/ein Vertreter des MWK mit beratender Stimme

(3) Für den Fall, dass im Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Absatz 2 und 3 LHG mehrere Wahlgänge notwendig werden und im dritten Wahlgang nach § 18 Absatz 3 Stimmgleichheit vorliegt, wird die Stelle erneut ausgeschrieben.

§ 3 Senat

(1) Dem Senat gehören neben den Amtsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG aufgrund von Wahlen an:

1. sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. drei Akademische Mitarbeitende,
3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden,
4. zwei sonstige Mitarbeitende.

Falls dem Senat weniger als sieben Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als Amtsmitglieder angehören, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, und zwar

- bei sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern als Amtsmitglieder auf sieben,
- bei fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern als Amtsmitglieder auf acht,
- bei vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern als Amtsmitglieder auf neun.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der sonstigen Wahlmitglieder vier Jahre.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Diese Anfragen sind spätestens in der übernächsten Senatssitzung zu beantworten.

§ 4 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an:

1. fünf externe Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 iVm Absatz 5 Satz 3 LHG,
2. vier interne Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 iVm Absatz 5 Satz 3 LHG.

(2) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 20 Absatz 4 setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, von denen eine/einer intern zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden bestimmt wird.

Eine Stellvertretung wird vorgesehen.

2. einer der Anzahl der Stimmen der Senatsmitglieder entsprechenden Vertretung des MWK und

3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Hochschulrats mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Sofern dem Hochschulrat ein studentisches Mitglied angehört, beträgt dessen Amtszeit abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

§ 5 Fakultäten und Hochschuleinrichtungen

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe gliedert sich in drei Fakultäten und drei Betriebseinrichtungen

- (a) Die Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften umfasst folgende Institute:

- Institut für Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft
- Institut für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt in außerschulischen Feldern
- Institut für Evangelische Theologie
- Institut für Frühpädagogik
- Institut für Islamische Theologie (Gastfach)
- Institut für Katholische Theologie
- Institut für Philosophie
- Institut für Psychologie
- Institut für Schul- und Unterrichtsentwicklung in der Primar- und Sekundarstufe

(b) Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Sozialwissenschaften umfasst folgende Institute:

- Institut für Deutsche Sprache und Literatur
- Institut für Mehrsprachigkeit
- Institut für Ökonomie und ihre Didaktik
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Transdisziplinäre Sozialwissenschaft

(c) Die Fakultät für Natur- und Kulturwissenschaften, Mathematik und Sport umfasst folgende Institute:

- Institut für Alltagskultur und Gesundheit
- Institut für Bewegungserziehung und Sport
- Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung
- Institut für Chemie
- Institut für Mathematik und Informatik
- Institut für Musik
- Institut für Kunst
- Institut für Physik und Technische Bildung

Weitere Untergliederungen der Fakultäten sind nicht vorgesehen.

(2) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen zugeordnet:

1. Hochschulbibliothek,
2. Zentrum für Informationstechnologie und Medien,
3. Didaktische Werkstatt.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören neben den Amtsmitgliedern gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 LHG aufgrund von Wahlen an:

1. Sieben Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
2. vier Vertreter/Vertreterinnen der Akademischen Mitarbeitenden und der sonstigen Mitarbeitenden,
3. fünf Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen.

Die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 3 LHG ist sicherzustellen.

(2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 Senatsbeauftragte

- (1) Der Senat kann hauptberuflich Tätige (§ 44 Abs. 1 LHG) im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung mit der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben betrauen (Senatsbeauftragte). Die jeweiligen Aufgaben sind durch Senatsbeschluss genau zu bestimmen. Die Verantwortlichkeit der Organe und Gremien der Hochschule bleibt unberührt.
- (2) Die Senatsbeauftragten unterliegen der Berichtspflicht an den Senat.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt neben der Gleichstellungsbeauftragten zwei stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretenden beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt die Aufgaben gemäß § 4 LHG um und sorgt dabei für die Koordination ihrer Aktivitäten mit der/des Beauftragten für Chancengleichheit.

§ 9 Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

- (1) Der Senat wählt eine Beauftragte/einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die/der Beauftragte
 - wirkt bei der studienbegleitenden sowie studien- und berufsvorbereitenden Beratung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten mit,
 - berät die Hochschule in Bezug auf die Berücksichtigung von Bedürfnissen Studierender und Studierender mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten bei der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen sowie bei technischen und baulichen Maßnahmen,
 - berät die Gremien und unterbreitet Vorschläge in Angelegenheiten, die die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten unmittelbar berühren.

§ 10 Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung (StuVe) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (2) Alles Weitere regeln die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft.

§ 11 Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel

- (1) Die Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Kompensationsmittel gemäß Art. 3 (Qualitätssicherungsgesetz) des Studiengebührenabschaffungsgesetzes (StuGebAbschG) werden durch die Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel vorbereitet und im Einvernehmen mit den Studierenden getroffen.

- (2) Mitglieder der Kommission, die von der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor geleitet wird, sind außer dieser/diesem die Kanzlerin/der Kanzler-, die Studentinnen/die Studentendekane sowie fünf durch die Studierendenschaft legitimierte und zu benennende Studierende, die im Hinblick auf ihre Fakultätszugehörigkeit ein möglichst breites Fächerspektrum vertreten sollen.
- (3) Die Leitung der Haushaltsabteilung sowie die Leitung der Personalabteilung nehmen an den Sitzungen der Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel beratend teil. Die Amtszeit der Kommission beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 12 Wahlen und Mitwirkungsrechte

- (1) Die Gremienwahlen werden gemäß der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG genannten Mitglieder der Hochschule besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Eine Mitwirkung der Angehörigen der Hochschule nach § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG an der Selbstverwaltung ist nicht vorgesehen.
- (3) Die unterhältig (< 50 %) beschäftigten Professoren und Professorinnen sowie geringfügig Beschäftigten (< 50%) haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester absolvieren, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 13 Berufungsverfahren

- (1) Berufungsvorschläge nach § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (2) Der Senat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 14 Ehrenbürger und Ehrensensoren

- (1) Einem Mitglied der Hochschule, das sich in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht hat, kann die Würde eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin oder einer Fakultät durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verleihung der Würde eines Ehrensensors/einer Ehrensensorenin an Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

§ 15 Entscheidungsrechte

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren per E-Mail herbeizuführen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen und das Elektronikanpassungsgesetz sind zu beachten. Für dieses schriftliche Abstimmungsverfahren findet die Vorlage zu § 16 der Verfahrenssatzung der PH Karlsruhe Anwendung.
- (2) Kommt aufgrund einer zu geringen Beteiligung von Gremienmitgliedern am Umlaufverfahren keine Entscheidung zustande, kann die/der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) In dringenden Haushaltsangelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende

des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gremium in dessen nächstfolgender Sitzung mitzuteilen.

- (4) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats und des Fakultätsvorstands sowie bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann

Rektorin